

Satzung

der Stadt Bad Salzdetfurth über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Salzdetfurth

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVB1. Seite 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVB1. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. GVB1. Seite 242), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 15.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. I NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis mit Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentümergebot) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Absätze I bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist.

(6) Die Reinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen führt die Stadt durch.

§ 2

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. I NStrG) wird die Reinigung der Straße, der Winterdienst für die Geh- und Radwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen den Eigentümern der anliegenden bebauten und nicht bebauten Grundstücke auferlegt. Im übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes I gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Bad Salzdetfurth geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Bad Salzdetfurth vom 18.12.1975 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.10.1998

Wegner Schaper
Bürgermeister Stadtdirektor

**Verzeichnis
der Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Reinigung
der Fahrbahnen von der Stadt durchgeführt wird**

1. Ortsteil Bad Salzdetfurth

Ortsdurchfahrt - Bodenburger Straße

L 490 - Detfurther Allee

Griesbergstraße

Marktstraße

Oberstraße

Unterstraße

2. Ortsteil Detfurth

Ortsdurchfahrt L 490 - Soltmannstraße

3. Ortsteil Groß Dungen

Ortsdurchfahrt B 243 - Hildesheimer Straße

Ortsdurchfahrt L 492 - Heinder Straße

4. Ortsteil Heinde

i

Ortsdurchfahrt L 492 - Hauptstraße

5. Ortsteil Wesseln

Ortsdurchfahrt B 243 Büntestraße

Ortsdurchfahrt L 490 - Detfurther Straße